



Pädagogische Kunst

Der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen, die Aufarbeitung der Nachkriegsheimgeschichte und die Handlungssicherheit der in grenzwertigen Situationen pädagogischen Alltags zum Teil allein gelassenen PädagogInnen erfordert neben auf Rahmenbedingungen ausgerichteten Fachstandards Aussagen zum Inhalt pädagogischen Verhaltens, zu rechtlichen, vor allem aber zu fachlichen Grenzen der Erziehung. Nur im Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit ist pädagogische Qualität möglich, darf von pädagogischer Kunst gesprochen werden: von Erziehung, die Prinzipien der Erziehungsethik entspricht und daher legitim ist. Außerhalb pädagogischer Kunst liegen pädagogische Kunstfehler vor, entweder auf seiten unmittelbar verantwortlicher PädagogInnen (individuelle pädagogische Kunstfehler) oder aber mittelbar Verantwortlicher wie Leitungen, Träger, Jugend- und Landesjugendämter (institutionelle pädagogische Kunstfehler). Leitungen, Träger, Jugend- und Landesjugendämter legen Voraussetzungen gelingender Pädagogik fest. Daher sollte - möglichst auf der Grundlage bundesweit geltender „Leitlinien pädagogischer Kunst“ - jeder Anbieter seine pädagogische Grundhaltung in einer Agenda als Trägernorm erläutern. § 8b II SGB VIII bezeichnet dies als „fachliche Handlungsleitlinien“. Stellen wir uns die pädagogische Kunst als breite Straße vor, so definiert der Anbieter, in welchen pädagogischen Leitplanken er auf dieser Straße seinen Erziehungsauftrag wahrnimmt. Dies stellt einerseits eine Orientierung für eigene MitarbeiterInnen dar, andererseits eine Selbstbindung gegenüber erziehungsbeauftragenden Sorgeberechtigten, fallverantwortlichen Jugendämtern und einrichtungsverantwortlichen Landesjugendämtern. In solcher „Agenda pädagogische Grundhaltung“ wird u.a. anhand einer Kasuistik alltagstypischer, grenzwertiger Situationen der Rahmen fachlich verantwortbarer Erziehung, somit zulässiger Macht, beschrieben, mithin der gesetzlich unscharfe Gewaltbegriff konkretisiert. Verhalten, das nicht nachvollziehbar - d.h. fachlich schlüssig - der Persönlichkeitsentwicklung zuzuordnen ist, folglich kein erkennbares pädagogisches Ziel im Kontext von „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ (1 I SGB VIII) verfolgt, ist auf der nachfolgend skizzierten Straße pädagogischer Kunst nicht darstellbar.

